

Landtag's = Ordnung

und

Wahl = Methode

des

Herzogthum's Ehstland,

nebst einem alphabetischen Verzeichniße aller
zur Ehstländischen Adels = Matrikul
gehörigen Familien.

Landtag's = Ordnung

und

*Martin
1911*

Wahl = Methode

des

Herzogthum's Ebstland,

nebst einem alphabetischen Verzeichnisse aller
zur Ebstländischen Adels-Matrikul
gehörigen Familien.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
189 302

F. A. S. Ludwig.

Reval, 1826.

Gedruckt bey Johann Herrmann Gressel.

Der Druck dieser Schrift ist unter den gesetzlichen
Bedingungen erlaubt. Dorpat, am 24. Julius
1826.

Staatsrath und Ritter Gustav Evers,
Rector der Kaiserl. Universität.

Est.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

11839

Landtag's = Ordnung
des Herzogsthums Ebstland.

Tit. I.

Von Landtügen überhaupt und
deren Ausschreibung.

Art. I.

Die Landtügen sind entweder ordinaire oder extraordinaire. Erstere werden nach der, von jeher exercierten Praxi alle drei Jahre, um alsdann die obhandenen Landes-Angelegenheiten in genaue Ueberlegung zu nehmen, und die, das Land concernierenden Sachen in guter Ordnung zu conserviren, präcise gehalten, und diese treffen allemal im Winter ein. Letztere haben keine determinierte Zeit, sondern so oft es der Sachen Umstände erfordern, und deren Wichtigkeit von dem Collegio der Herren Lande-

räthe, dem Herrn Ritterschafthauptmann und denen zum Ausschufß verordneten Gliedern gemeinschaftlich beprüfet worden, so können dergleichen extraordinaire Landtage gehalten werden.

Art. 2.

Die Ausschreibung beyderley Landtage geschieht vermittelst Patente aus dem Kaiserlichen General-Gouvernement, welches durch eine Supplique desfalls ersucht werden muß.

Art. 3.

Soll also ein Landtag gehalten werden, so bespricht sich der Herr Ritterschafthauptmann mit dem Collegio der Herren Landräthe und dem Ausschusse zuförderst wegen des hierzu zu bestimmenden Tages, und nachdem dieser festgesetzt, auch accurat in dem Ritterschaft-Protocolle verzeichnet worden, suchet er, wie oben gedacht, durch eine Supplique, nach Befinden der Umstände einige Zeit ante terminum, die Ausschreibung des Landtages zu bewirken, damit der Adel tempestive und zuverlässig davon benachrichtigt werden könne.

Tit. 2.

Welche auf Landtügen erscheinen müssen und Strafe der absenten.

Art. 1.

In dem angefügten Termine zum Landtage, und in der determinirten Stunde sind alle und jede eingeborene, oder durch ein indigenat's diploma der hiesigen Ritterschaft incorporierte Edelleute, welche entweder Erb-, Pfand- oder Urrende-Güter possedieren, gehalten, sich auf dem Ritterhause einzufinden, und sich ein jedweder zu dem Kreise in welchem er possessionat ist, zu verfügen, darauf praesentes & absentes annotiert werden müssen. Die aber erwähntermaßen keine possessiones haben, können zwar laut ihrer Geburt allemal mit erscheinen, haben aber vor sich kein votum, sind daher auch unter nachfolgende Strafen nicht mit zu ziehen, es sey denn, daß jemand, der legaler Ursachen halber selber nicht erscheinen können, einen anderen Mitbruder, der nicht possessionat, in seine Stelle bevollmächtiget, als welcher sodann seine Vollmacht dem Herr'n Ritterschaftshauptmann zu produciren schuldig ist.

Art. 2.

Wer von dem Landtage gar weg bleibet, und seine gehabte Ehehaft dem Herr'n Ritterschafthauptmann nicht gemeldet, damit solche demjenigen Kreise in welchem er sekhast ist, bekannt gemacht, und die Gültigkeit beprüfet werden könne, der erleget an die Ritter-Casse eine Pöen von vierzig Rubeln. Wer sich aber in termino nicht einfinden sollte, zahlet für jeden Tag, so er später gekommen, als der Landtag seinen Anfang genommen, drei Rubel.

Art. 3.

Während des Landtages muß ein jedweder sich angelegen seyn lassen in der bestimmten Stunde auf dem Ritterhause zu erscheinen, und so lange die Versammlung währet mit gegenwärtig zu seyn. Wer dem zuwider handelt und nichts Erhebliches angebracht, verfällt in eine Strafe von einem Rubel.

Art. 4.

Bevor der Landtag geschlossen worden, soll niemand befugt seyn aus zu reisen, bey Pöen von drei Rubeln für jeden Tag, den der Land-

tag nach seiner Abreise währet. Es wäre denn, daß jemand seine legalen Befugnisse dem Herr'n Ritterschafthauptmanne und demjenigen Kreise zu dem er gehörig, vorgestellt und auf diese Weise demittiret worden.

Art. 5.

Ausser obbemeldeten Strafen der absentium, sind selbige annoch alles dasjenige vor gut und genehm zu halten verbunden, was in ihrer Abwesenheit abgehandelt und beschlossen worden.

Tit. 3.

Von Eröffnung des Landtages.

Art. 1.

Den Tag ante terminum conveniendi soll der Landtag nach der bisherigen Gewohnheit unter Trompeten- und Paucken-Schall durch einen secretaire der Pr. Manngerichte, welche die tour halten, sowohl auf dem Dome als in der Stadt, männiglich bekannt gemacht werden.

Art. 2.

Sobald der ganze Adel sich, wie tit. 2 Art. 1 erwähnt worden, in der gesetzten Zeit

und Stunde auf dem Ritterhause versammelt hat, wird gewöhnlich der Herr Gouverneur sogleich durch zwei Herren Landräthe und einigen Deputirten aus jedem Kreise, unter Anführung des Herr'n Ritterschasthauptmannes auf das Ritterhaus abgeholt: es sey denn, daß der Herr Gouverneur diese Abholung erst nach geendigtem Gottesdienste ausdrücklich verlangt, da sie alsdann auf gleiche Weise geschieht. Hierauf führet der Herr Ritterschasthauptmann, seinen Staab in der Hand habend, die anwesende Ritterschast herüber zu das Collegium der Herren Landräthe, von dannen, erstlich der Herr Gouverneur, wenn er nehmlich vor der Predigt auf dem Ritterhause erschienen, und die Herren Landräthe, nach selbigen aber der ganze Adel unter Anführung des Herr'n Ritterschasthauptmannes in die Kirche, zu Anhörung der Landtag's-Predigt sich begeben. Nach geendigtem Gottesdienste gehet die Prozeßion in vorerwähnter Ordnung wieder auf das Ritterhaus, allwo der Herr Gouverneur nebst den Herren Landräthen bis in die Oberlandgerichtsstube von der Ritterschast begleitet werden, welche lehere aber nebst dem Herr'n Ritterschasthauptmanne sich sogleich wiederum auf

die andere Seite hin, und zwar ein jeder Kreis an den für ihn geordneten Tisch versüget.

Art. 3.

Hierauf eröffnet der Herr Ritterschafthauptmann durch eine an die Ritterschafthauptmann durch eine an die Ritterschafthauptmann durch eine an die Ritterschafthauptmann gerichtete Rede den Landtag, den Staab in der Hand haltend, ermahnet die Versammlung zur Ruhe, Einigkeit und wohlbedächtiger Abhandlung der obhandenen Landes-Angelegenheiten. Und da es denen wohlhergebrachten Gewohnheiten dieses Herzogthum's gemäß ist, daß alle drei Jahre und also auf jedem ordinairen Landtage ein neuer Ritterschafthauptmann gewählt wird, auch niemand wider seinen Willen länger bey dieser Function zu verharren obligieret werden mag, so erwähnt der alte Ritterschafthauptmann, wenn seine drei Jahre verflossen, solches in seiner Rede, danket vor das Vertrauen welches seine Mitbrüder seither gegen ihn blicken lassen, und bittet aus jedem Kreise Deputierte zu ernennen, welche mit ihm zu das Collegium der Herren Landrätthe herüber treten, und seine Erlassung, wenn solche erfolgt ist, daselbst einzeugen können.

Art. 4.

Wenn Eine Ritterschaft den Herr'n Ritterschaftshauptmann nicht dahin disponieren können noch andere 3 Jahre in dieser seiner Function zu verbleiben, so wird er für seine bishero gehabte Mühewaltung und gezeigten patriotischen Eifer bedanket, und seiner geschehenen Vorstellung dergestalt gewähret, daß die erbethenen Deputirten sogleich ausgemacht werden, welche denn mit ihm, sich zu das Collegium der Herren Landrätthe hinbegeben, allwo der Herr Ritterschaftshauptmann seine Erlassung kund thut, seinen Staab an den Herr'n Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit an den ältesten Herr'n Landrath abgiebt und den Vorschlag von drei geschickten subjectis zur neuen Ritterschaftshauptmann's Wahl bittet. Nachdem dieses geschehen, und er wiederum zu die Ritterschaft gekommen, wird der Vorschlag aus dem Collegio der Herren Landrätthe abgewartet.

Tit. 4.

Von der Wahl und dem Amte des
Ritterschafthauptmannes.

Art. 1.

Der Vorschlag und die Wahl geschieht auf folgende Weise. Die drei, in Landes-Affairen wohlverfahrene und das jus indigenatus unstreitig habende Männer, so das Collegium derer Herren Landrätthe ausfindig gemacht, werden namentlich durch den secretarium des Kaiserlichen Oberlandgerichts, welcher zu die versammelte Ritterschafft mit dem Protocolle herüber gesandt wird, aus selbigem verlesen, und diese Namen hinwiederum von dem Ritterschafft-Secretaire in dem Landtag's-Recess sogleich verschrieben.

Art. 2.

Aus sothanen dreien wird einer nach der Pluralität der Stimmen von der Ritterschafft erwählet, und zwar begiebt sich zuörderst der Harrische Kreis in die Kammer: ein jeglicher schreibt sein votum auf einen Zettel, wickelt selbigen zusammen und giebt ihn an den Ritterschafft-Secretairen ab, der des Votierenden

Namen auf einen aparten Bogen verzeichnet. Wenn der Harrische Kreis dergestalt votiret, so verfahren der Wiersche, Fersche und Wiecksche Kreis gleichergestalt, und nachdem alle vota colligieret, so werden dieselben im pleno eröffnet, und wie viel vota ein jeder bekommen, im Protocoll notiert. Darauf wird die calculation der votorum gemacht, und welcher nach Befinden die meisten Stimmen hat, zum Ritterschaftshauptmann von der ganzen Ritterschaft gratuliret. Im Falle es sich aber zutrüge, daß zwei subjecta vota paria hätten, so ertheilet das Collegium derer Herren Landrätthe das votum decisivum.

Art. 3.

Niemand kann sich dieser ausgesprochenen Wahl widersetzen. Würde aber jemand solches thun und seine angebrachten motiven wären nicht von der äußersten Wichtigkeit, so verfällt er ohne Widerrede in eine Strafe von zwei hundert Rheinische Gold-Gulden. In obigem, nicht zu vermuthendem Falle aber geschieht sowohl aus dem Collegio der Herren Landrätthe ein neuer Vorschlag, als von der Ritterschaft eine abermalige Wahl.

Art. 4.

Der, laut Tit. 2 Art. 1 zu denen Landtag's deliberationen mit gehöret, hat auch nur ein votum bey der Ritterschaftshauptmann's-Wahl.

Art. 5.

Die zur Wahl präsentierten Candidaten verfügen sich während der Wahl in die Canselley und votieren selbst nicht mit; imgleichen enthalten sich dessen diejenigen, deren Vater, Bruder, oder Sohn vorgeschlagen worden.

Art. 6.

Wenn die Wahl nach obigen Umständen zum Stande gebracht ist, so begiebt sich der neuermählte Ritterschaftshauptmann mit zwei, ihm aus jeden Kreise assoziirten Deputierten zu das Collegium der Herren Landrätthe, eröffnet demselben die ihn getroffene Wahl, leget den Eid ab, und empfängt von dem Herr'n Gouverneur oder ältesten Herr'n Landrath den Staab, worauf er nach geschעהener Gratulation mit seiner Folge wiederum zurück zu die versammelte Ritterschaft fehret, an welche er eine sich hierbey schickende kurze Rede hält, und ehe die auf Landtügen gewöhnlichen deli-

berationes angehen, seine Mitbrüder ersucht, aus jedem Kreise Deputierte in selbst beliebiger Anzahl zu erwählen, die die Rechnungen seines antecessoris untersuchen möchten, welches von Einer Ritterschaft sogleich in's Werk gerichtet wird.

Zusatz I und II.

Art. 7.

Die Function eines Ritterschafthauptmannes, welche sich nach ihren specialien in allen Titeln dieser Landtag's-Ordnung hervorgethan und noch weiter zeigen wird, bestehet eigentlich darinnen, daß er sowohl in als außerhalb Landtages bey allen Vorfällen sich der Landes-Angelegenheiten ernstlich annehme. die einkommende Landes Mittel mit Beyhülfe zweier, ihm hierzu zu adjungierender Cavalier's, getreulich disponiere und verrechne, die Aufenthaltung des Postwesens besorge, und überhaupt sey ein gestreuer Mund der Ritterschaft, keine Freund- oder Feindschaft ansehe, sondern nur dahin trachte, daß ohne Ansehen einiger Person, das allgemeine Beste des Landes befördert werde. In Umständen aber, die er nothwendig findet, hat

er mit dem Collegio der Herren Landrätthe und ritterschaftlichen Ausschusse, wie gewöhnlich Rückrede zu halten. Vide Tit. 5 Art. 6.

Zusatz III.

Art. 8.

Verstirbet ein Ritterschaftshauptmann vor Verfließung seiner drei Jahre oder würde schwerer Krankheit oder andern wichtigen Umstände halber gehindert, seinem Amte vorstehen zu können, so vertritt im ersteren Falle bis zum nächsten Landtag, im letzteren Falle aber bis die Hinderniß cessiret, derjenige ad interim seine vices, zu dem das Collegium der Herren Landrätthe nebst dem Ausschusse das Vertrauen heget.

Tit. 5.

Von der Wahl eines engeren Ausschusses und dessen Verrichtung.

Art. 1.

Weilen auf Landtügen öfters Materien vorfallen welche einer vorläufigen Beprüfung bedürfen, ehe sie mit einigen success von der sämtlichen Ritterschaft im pleno abgehandelt

werden können: so verordnet hierzu auf vorhergegangenen Antrag des Herr'n Ritterschafthauptmannes, und nachdem die auf dem Landtag obhandenen Proposition's- und Deliberation's-Punkten (davon in dem nächsten Titul mit mehrerem gehandelt werden soll) verlesen worden, ein jeglicher Kreis zwei bis drei, in den vorkommenden Landes-Angelegenheiten die beste Wissenschaft habende Männer, deren Namen in dem Landtag's-Protocoll verschrieben werden.

Art. 2.

Der auf diese Weise constituirte Ausschuf versammelt sich, wenn der Herr Ritterschafthauptmann es nöthig findet, an gewissen Tagen, da keine Versammlung in pleno ist, läßt sich die Proposition's- und Deliberation's-Punkten Stück vor Stück vortragen, und annectiert jedem sein dabey habendes Gutachten, welches dem Landtag's-Protocoll einverleibet wird.

Art. 3.

Dieses vorläufige Sentiment über einen jeden Punkt, läßt der Herr Ritterschafthauptmann aus dem Landtag's-Rezeß Einer gesammten Ritterschaft wiederum bei allgemeiner Ber-

sammlung verlesen, da denn einjeglicher à part entweder selbigem inhaerieret, oder seine dabey annoch habende fernere Bedenken annexieren läßt.

Art. 4.

Diejenige Meinung nun, welcher die mehresten Kreise beypflichten, oder im Falle zwei Kreise wider zwei Kreise wären, darinnen das Collegium der Herren Landräthe das votum decisivum ertheilet, diese wird als der Schluß Einer gesammten Ritterschaft festgesetzt. conferat: Art. 6. tit. 4. libri 6.

Art. 5.

Da außerhalb Landtages gleichfalls das Interesse der Ritterschaft öfters erfordert, daß Berathschlagungen gepflogen und gewisse Maasregeln zum allgemeinen Besten genommen werden müssen, so autorisieret auf jedem öffentlichen Landtage die Ritterschaft hierzu den von ihr ernannten Ausschuß, doch dergestalt, daß selbiger alsdann, so oft es erforderlich, conjunctim mit dem Collegio der Herren Landräthe agiere, und was in dieser gemeinschaftlichen Versammlung abgemacht worden, ist

die Ritterschaft vollkommen vor genehm zu halten verbunden.

Art. 6.

Die Nothwendigkeit von diesen Zusammenkünften beprüfet der Herr Ritterschaftshauptmann, und ladet nach Befinden, sowohl die Herren Landräthe als die zum Ausschuß ernannten membra auf einen gewissen Termin sich auf dem Ritterhause einzustellen, deshalb ein.

Art. 7.

Wer auf diese vorhergegangene Invitation nicht erscheint, erleget an die Ritter-Casse eine Strafe von zehn Rubel'n. Es wäre denn, daß er seine legale Hindernisse schriftlich angezeigt, und die Anwesende ihn dieserhalben von der Pöen absolviret hätten. Wobeneben dennoch die Abwesenden sich demjenigen zu conformieren obligieret sind, was etwan in den obhandenen Affairen abgemacht werden möchte.

Tit. 6.

Von postulatis und deliberation's
Puncten und dem votieren.

Art. 1.

Die postulata werden aus dem Kaiserlichen General-Gouvernement bey angehendem Landtage dem Collegio derer Herren Landrätthe und Ritterschafthauptmann zugestellt, sodann von letzterem der Ritterschafft vorgetragen und von selbiger abgemacht.

Art. 2.

Die deliberanda communicieret theils das Collegium der Herren Landrätthe schriftlich, theils werden selbige von dem Herr'n Ritterschafthauptmann selbst colligieret, und geschieht der Vortrag durch ihn von diesen, sobald die postulata ihre Abhelfe erhalten, wo bey er mit wenigen der Billigkeit und Nothwendigkeit vorzustellen, sich angelegen seyn läßt.

Art. 3.

Wer bey währendem Landtag etwas entweder schriftlich oder mündlich zu suchen, oder

anzutragen hat, muß sich zuvörderst an den Herr'n Ritterschafthauptmann adressiren, der die Suppliquen oder Memorialen empfängt, auch das Mündliche sich pro memoria notiret, und nachdem er erwogen, ob die Sachen auf einen Landtag gehören oder nicht, im ersteren Falle selbige der Ritterschafft proponiert, im letzteren Falle hingegen solches unterläßt, damit die ganze Ritterschafft nicht vergebens aufgehalten werde.

Art. 4.

So oft der Herr Ritterschafthauptmann an die versammelte Ritterschafft etwas zu proponieren hat, geschieheth es stehend, mit seinem Staabe in der Hand, mit welchem er ein Zeichen giebt, da dann ein jeder sogleich in seinem Kreiß sich niederzulassen, und überhaupt aus diesem zu einem andern, zu Verhütung aller Unordnung gar nicht herüber zu gehen, sondern den Vortrag in aller Stille und gehörigen attention anzuhören hat.

Art. 5.

Würde jemand nach Verlesung einer Proposition, oder wenn sonst irgend ein Vortrag

geschehen, eine Vorstellung ad protocollum, thun wollen, so soll derselbe zuvor bey dem Herr'n Ritterschafthauptmann um die Erlaubniß anhalten, welche ihm nicht denegiret werden kann, worauf es ihm seine Meinung zu eröffnen, frey steht. Wenn er gänzlich ausgesprochen und sich wieder niedergelassen, und ein anderer hätte etwas darauf zu antworten, so meldet dieser sich auf gleiche Weise, und wird gleich ersteren, ohne durch irgend ein Geräusch interrumpiert zu werden, mit stiller Aufmerksamkeit angehört.

Art. 6.

Sobald eine Proposition verlesen, oder mündlich geschehen und ad protocollum gebracht worden, deliberiert darüber zuvörderst der Harsrische Kreis und gleich wie die mehresten Stimmen dieses Kreises über den Vortrag eins werden können, solches wird als die Meinung des Kreises dem Landtag's-Protocoll inseriret, wobey es den übrigen dennoch frei steht, ihren dissentium gleichfalls verschreiben zu lassen. Auf eben diese Weise sentimentiert secundum plurima vota der Biersche, alsdann der Zernsche und zuletzt der Wiecksche Kreis, ohne daß

ein Kreis den andern während der Deliberation stören, oder in die Rede fallen darf, der consensus der mehresten Kreise aber decidiret in der obhandenen Materie. Würde es sich etwa ereignen daß das sentiment von zweien Kreisen, demjenigen von den zweien übrigen entgegengesetzt wäre, und keine Vereinbarung getroffen werden könnte, so begiebt sich der Herr Ritterschafthauptmann, welchem der Ritterschaf-Secretair mit dem Protocoll folgt, zu das Collegium der Herren Landräthe und nachdem er demselben die Sache auf das Deutlichste unterlegt, so geben die mehresten Stimmen aus oblaudiertem Collegio das votum decisivum, welches sogleich dem Protocoll einverleibet wird, und dem also die übrigen zu folgen, gehalten sind.

Zusatz IV.

Art. 7.

Alles was überhaupt auf dem Landtage abgehandelt wird, muß nebst Vorzeigung des Reszesses dem Collegio der Herren Landräthe bekannt gemacht, dessen dabey etwan gehabte Anmerkung verschrieben, und solches sodann Einer Ritterschaf hinwiederum durch den

Herr'n Ritterschafthauptmann zur fernern Unterlegung anheim gestellt, auch welchen ingress es bey der Ritterschafft gefunden, auf das genaueste und accurateste in dem Landtag's-Protocoll alles verzeichnet werden.

Zusatz V.

Tit. 7.

Von nöthigen observandis bey dem Landtage.

Art. 1.

Alles was auf dem Ritterhause proponiert und tractiert wird, soll in der Stille geschehen, und davon in Zusammenkünften aussershalb des Ritterhauses mit Leuten die zum Landtage nicht gehören, keinesweges gesprochen, oder darüber raisonniert werden. Wie denn auch alle unnütze discursen auf dem Ritterhause einzustellen sind, und nur von wichtigen Sachen die sich dahin schicken, geredet und gehandelt werden muß.

Zusatz VI und VII.

Art. 2.

Alle Sachen müssen auf dem Ritterhause mit moderation in Liebe und Freundlichkeit

tractiert werden, und dahero niemand daselbst einigen Zank, Streit und Tumult erregen, oder sich in Excessen, es sey auch worin es wolle, vergehen, bey 100 Rubel Strafe an die Ritter-Casse.

Art. 3.

Wenn der Herr Ritterschafthauptmann einige disputen, oder hartes Geschrei bemerkt, dadurch irgend jemand andere überschreien und seine Meinung geltend machen will, hat er ein Zeichen mit dem Staabe zu geben, worauf alles sogleich, bey 10 Rubel poen, stille seyn, und ein jeder mit gebührender Bescheidenheit, sein sentiment vorbringen muß.

Art. 4.

Da es öfters geschieht, daß bei einer obhandenen deliberation das sentiment von einem Kreise demjenigen von einem andern gänzlich contrair seyn kann, so soll bey Verzeichnung der Kreis-Meinungen, alle nur mögliche Behutsamkeit gebraucht werden, diejenigen Gründe, auf welche sich ein jeglicher Kreis beziehet, auf das glimpflichste auszudrücken, auch alle Anstachelungen, sowohl

von einem Kreiß wider den andern, als auch wider irgend einige en particulier, auf das sorgfältigste zu vermeiden, damit das Band der Liebe unzertrennlich bleibe.

Art. 5.

Daferne einige, welche nicht zum Landtage gehören, sich auf dem Ritterhause während den deliberationen einfinden sollten, werden selbige von dem Herr'n Ritterschafthauptmann mit moderation abgewiesen.

Art. 6.

Ein Landtag soll nur höchstens, um die Ritterschaft nicht gar zu lange auf zu halten, drei bis vier Wochen währen.

Tit. 8.

Von denen in Ritterschaft-Besoldung stehenden Canzelley-Beamten.

Art. 1.

Diese sind der Ritterschaft-Secretarius, der Waisen-Gerichts-Secretarius, der Ritterschaft-Notarius und der Ritterschaft-Actuarius, welche von Einer gesammten Ritterschaft durch die mehresten Stimmen erwählet werden, den ge-

wöhnlichen Amts-Eid aber vor das Collegium der Herren Landrätthe ablegen müssen.

Art. 2.

Ereignet sich eine Vacance in der Ritterschaft-Canzelley, zu welcher sich irgend einige per supplicam angeben oder sonst recommandiert werden, so hat Eine Ritterschaft vornehmlich darauf zu sehen, daß ein Mitbruder zu dieser Function gelange welcher die erforderliche Geschicklichkeit besizet, auch sich daneben fleißig und unverdrossen finden läßt.

Art. 3.

Sollte zwischen denen Landtügen einer von oberwähnten Offizianten durch den Tod oder eine andere Begebenheit abgehen, dessen Stelle wiederum zu besetzen nothwendig erforderlich: so steht dem Collegio der Herren Landrätthe nebst dem Herr'n Ritterschaftshauptmann und dem ernannten resp. Ausschuß frei, sothane Vacance einer dazu tüchtigen Person zu conferieren, welche Eine Ritterschaft nachhero auf nächstem Landtage zu bestätigen hat.

Art. 4.

Das Amt des Ritterschaft-Secretairen be-

steht darinnen, daß er in und außerhalb Landstages die Reccessen ordentlich und richtig führe, was zu expedieren verlangt wird, ungesäumt ausfertige, die dazu benöthigten Nachrichten colligiere, dem Herr'n Ritterschastshauptmanne in seinem Officio nach bestem Wissen und Gewissen assistiere, und überhaupt der ihm anvertrauten Canzelley mit möglichster Treue und Sorgfalt vorstehe.

Art. 5.

Des Waisengericht's = Secretarii Function erfordert gleichfalls eine sorgfältige Aufsicht über seine Canzelley und in Händen habende Vormundschaft acta; daß er hiernächst, was gerichtlich abgemacht wird, getreulich expediere und die inventaria derjenigen Sterbhäuser, in welchen Pupillen vorhanden, in Gegenwart der Vormünder auf das accurateste anfertige.

Art. 6.

Der Ritterschast = Notarius ist nach seinem Officio verbunden, von allen Einnahmen und Ausgaben der Ritter = Cassen, wie sie Namen haben mögen; richtige Annotation zu führen, die verificationes von den Ausgaben zu

sammeln, jährlich des Herr'n Ritterschafts Hauptmann's General-Rechnung zu schließen, alle Repartitiones und Restanzen-Listen mit gehöriger Accurateffe anzufertigen, die bey dem Kaiserlichen Landwaisen-Gerichte einkommenden Vormundschaft's-Rechnungen auf das Genaueste zu revidieren und endlich nach Befinden seine observationes darüber zu machen.

Zusatz VIII.

Art. 7.

Dem Ritterschaft-Actuario lieget ob, alle protocolla und Concepten des Ritterschafts Secretarii zu mundieren, mit dem ihm anvertrauten verschwiegen zu seyn, die jährlich einkommende hohe Ordre's und übrige Nachrichten in gehöriger Ordnung zu heften, und überhaupt dem Secretario in denen Canzelley-Berrichtungen, wo es nöthig, zu assistieren.

Tit. 9.

Von dem Landtag's-Schluß.

Art. 1.

Der Landtag's-Schluß ist ein summarischer Einbegriff derer, auf dem Landtage, in Landes-

Angelegenheiten vorgefallenen Abmachungen, in welchem zuvörderst nach Anweisung des Landtag's-Protocolles die General-Gouvernementliche postulata ihre Abhelfe erhalten, hiernächst aber auch unter dem Titel „desideria humillima“ gebührend angezeigt werden muß, was Eine Ritterschaft noch überdem zum allgemeinen Wohl des Landes vor Entschliessungen auf dem Landtage zu nehmen vor gut befunden, mit beygefügter demüthiger Bitte um eine hochobrigkeitliche Confirmation.

Art. 2.

Nachdem der auf obervähnte Weise abgefaßte Landtag's-Schluß in öffentlicher Versammlung sowohl von Einer Ritterschaft als auch nachher von dem Collegio der Herren Landrätthe mit dem Landtag's-Rezeß auf das genaueste collationieret, revidieret und approbiert worden, so wird selbiger auf charta sigillata mundieret und von denen ältesten beyden Herren Landrätthen und dem Herr'n Ritterschaftshauptmann nomine des Collegii und der gesammten Ritterschaft eigenhändig unterschrieben.

Art. 3.

Hierauf werden zwei Deputierte an den Herr'n Gouverneur abgefertigt, mit Bitte die Stunde zu determinieren, in welcher es ihm gefällig, den Landtag's-Schluß in Empfang zu nehmen.

Art. 4.

Nach erhaltener Antwort verfüget sich der Herr Ritterschafshauptmann nebst zwei bis drei aus jeden Kreis ihm zugesellte Cavalier's in der determinierten Stunde mit seinem Staabe auf das Schloß, überreicht selbst an den Herr'n Gouverneur den Landtag's-Schluß, bittet um die gnädige Confirmation, und empfiehlt zum Abschiede die gesammte Ritterschafft der beharrlichen Protection des Herr'n Gouverneuren. Endlich führt er seine bey sich habende suite zurück auf das Ritterhaus, allwo er vermittelst einer kleinen Rede die ganze Versammlung demittiert und auf diese Weise den Landtag schließt.

Art. 5.

Die Confirmation des Landtag's-Schlusses geschieht vermittelst einer General-Gouverne-

mentlichen Resolution, welche punctatim auf alle Materien, die in dem Landtag's = Schluß obhanden, eingerichtet ist, und an den Herr'n Ritterschafthauptmann abgegeben wird.

Art. 6.

Da es sich öfter ereignet, daß ein oder der andere Punkt aus dem Landtag's = Schluß nicht confirmiert wird, oder irgend eine nähere declaration bedarf, so ersucht der Herr Ritterschafthauptmann die zum Ausschuß denominatede membra, nicht eher aus zu reisen, bis das General-Gouvernementliche confirmatorium eingegangen, welches alsdann dem Collegio der Herren Landrätthe und dem Ausschuß mit Zusammenhaltung des Landtag's = Schlußes vorgelesen wird. Hätte nun das Kayserliche General-Gouvernement, wie oben gedacht, bey etwan einem oder mehreren Puncten in Ansehung der confirmation einiges Bedenken getragen, so werden sothane Materien vermittlest einer Supplike an das Kaiserliche General-Gouvernement nochmalen auf's Deutlichste ventilirt und der Grund welcher Eine Ritterschafft zu deren Abhandlung gehabt, erweislich dargethan mit iterierter demüthiger Bitte

um eine völlige confirmation. Auf diese Supplike resolviret das Kaiserliche General-Gouvernement abermals und erhält also der Landtag's-Schluß, nachdem er confirmiert worden seine vollkommene vim legis.

Keval Ritterhaus, den 7. Februar Anno 1756 auf öffentlichem Landtage unterschrieben von dem Collegio derer gegenwärtigen Herren Landrätthe und Herr'n Ritterschasthauptmann.

G. J. Zoegel.	G. J. Stackelberg.
B. H. v. Tiesenhausen.	M. W. Nieroth.
H. H. v. Fersen.	O. J. Hastfer.
O. M. Stackelberg.	C. A. Richter.
U. J. Brümmer.	C. M. Stenbock.

F. J. Ulrich
Ritterschasthauptmann.

In fidem
G. v. Ulrich
Ritterschast's Secrs.

Als Zusätze

zu vorstehender Landtag's = Ordnung
sind folgende, von der Ritterschaft zu
verschiedenen Zeiten getroffenen
Bestimmungen anzusehen.

I. Am 15. Februar 1824 ward vom Landtage bestimmt, daß die Revision der Ritter-Casse in Zukunft den Glieder'n der Oberen Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehrländischen adlichen Credit-Casse übertragen seyn solle.

II. Am 23. Februar 1824 ward vom Landtage bestimmt, daß die Ritter-Casse immer vor dem Anfange eines jeden ordinairen Landtages revidiert werden und daß compte rendu des abgehenden Ritterschafthauptmannes jedes Mal von dem Berichte der Herren Cassen-Revisiones begleitet seyn müsse.

III. Am 7. März 1821 ward von dem Landtage festgesetzt, daß hinführo keine negoce für Rechnung der Ritter-Casse gemacht werden möge, die nicht zuvor den dejourierenden Herren Landrätthen zur Beprüfung vorgelegt worden, als worüber ein Protocoll geführt werden würde, welches von sämtlichen gegenwärtigen Glieder'n zu unterschreiben sey und wenn die Nothwendigkeit dieser negoce erwiesen, müsse die Verschreibung von dem ältesten der gegenwärtigen Herren Landrätthe mit unterzeichnet werden und würde dann für die Zukunft keine andere Verschreibung gültig seyn.

IV. Am 1. July 1822 ward von dem Landtage festgesetzt, daß beym Stimmen in den Kreisen die Stimmen-Zahl jedes Mal im Protocolle verzeichnet werden sollte.

V. Am 23. Februar 1824 ward vom Landtage bestimmt, daß in Zukunft über eine bereits abgehandelte und entschiedene Sache auf demselben Landtage zum zweiten Male nicht gestimmt werden könne, indessen sey eine Sache nicht eher als entschieden zu betrach-

ten, als bis zufolge Tit. 6 Art. 7 der Landtag's = Ordnung das Collegium der Herren Landrätthe über dieselbe sentimentirt habe.

VI. Am 28. Februar 1821 ward von dem Landtage festgesetzt, daß die proponenda und deliberanda auf dem Landtage Tages zuvor angekündigt werden sollten.

VII. Am 20. Februar 1824 ward vom Landtage bestimmt, daß alle auf dem Landtage vorzutragenden Materien Tages zuvor förmlich am Stabe verlesen werden müßten.

VIII. Am 15. Januar 1826 ward vom Landtage bestimmt, daß hinführo die Ritter-Casse alle Jahre zu revidiren sey.

Wahl = Methode, festgesetzt auf dem Landtage 1803.

I. Hauptgrundsätze.

S. 1.

Als Hauptgrundsatz bey den Wahlen zu den Landes = Richter = Aemter'n ist festgesetzt: daß jeder durch die Wahl zu einem Amte avanciret, aber niemand in seinem vorigen Range zurückgesetzt werden kann, wenn er nicht freiwillig den niederen Posten annehmen will, und da in Rücksicht der Rang = Bestimmungen das Sentiment der Commission angenommen worden ist, so wird dadurch festgesetzt, daß:

S. 2.

Zum Landrath ein jeder vorgeschlagen werden kann, der vorher im Reiche einen Militair =, Civil =, oder Landes = Richter = Dienst

bekleidet hat, daß jedoch jemand der den Rang eines wirklichen Statsrath's oder General's besizet, nicht gezwungen werden kann wider seinen Willen ein geringeres Amt, als das eines Landrath's zu übernehmen.

S. 3.

Zu Mannrichter'n kann gleichfalls nur derjenige gewählt werden, der vorher einen inländischen Civil- oder Militair-Dienst bekleidet hat. Personen die Hakenrichter, Ritterschafts-Secretaire, Kreis-Marschälle, Gewissen-Gericht's-Assessoren, Kreisrichter gewesen sind, oder die den Rang von Statsrath, Collegienrath, Hofrath, Obristen und Obristlieutenant's besizzen, können sich nicht weigern Mannrichter zu werden, können aber nicht wider ihren Willen in niederen Aemtern angestellt werden.

Zusatz I.

S. 4.

Zum Hakenrichter kann jeder gewählt werden, der auch vorher nicht gedient hat; nur ist festgesetzt, daß der Hakenrichter unumgänglich possessionat seyn müsse. Manngericht's-Assessoren, Kreisgericht's-Assessoren, Ordnung's-

Richter und Niederlandgericht's-Assessoren können zwar zu Sakenrichter gewählt, aber ohne ihren Willen nicht weiter zurückgesetzt werden.

Zusatz II.

§. 5.

Auf ausländische Rang-Charactere wird keine Rücksicht genommen.

II. Wahl-Methode überhaupt.

§. 6.

Allgemeine Grundsätze.

a, Keine einzige Wahl kann weder durch acclamation noch auf irgend eine andere Weise, als durch persönliche Abstimmung eines jeden einzelnen Mitgliedes der wählenden Versammlung vorgenommen werden. Dieses ist zugleich von der Wahl der Glieder des Ausschusses, der Schul-Curatoren und auch bey der Wahl der Kirchen-Obervorsteher auf dem Lande, und überhaupt von allen Wahlen zu verstehen.

b, Zu allen Landes-Richter-Aemter'n, außer zu den Manngericht's-Assessoren, können nur possessionate Edelleute gewählt werden.

c. Die in den Adelsbücher'n eingetragenen können so gut wie die immatriculierten Edelleute gewählt werden, wenn sie die erforderlichen Requisite zu den Aemter'n besitzen.

d. Auf einem Landtage können zwar Abwesende gewählt werden, aber sie können selbst nicht durch Vollmachten andere für sich stimmen lassen.

e. Personen, die in mehreren Kreisen besitzlich sind, müssen jedes Mal bey Eröffnung des Landtages erklären, zu welchem Kreise sie sich für die nächsten 3 Jahre rechnen wollen, damit sie nur in einem Kreise gewählt werden können.

Zusatz III.

§. 7.

Vor Eröffnung des Landtages fertigen die Ausschuss-Mitglieder für jeden Kreis eine besondere Liste oder Rolle, von allen Angeseßenen und Wählbaren des Kreises an, bemerken bey jeder Person, welche Civil- oder Militair-Dienste von ihr geleistet worden, und ordnen diese Namen nach dem Range der von ihnen bekleideten Dienste. Bey Perso-

nen von gleichem Dienste und Range wird die alphabetische Ordnung beobachtet.

§. 8.

Diese Listen werden am ersten Tage des Landtages auf die Kreis-Tische gelegt, damit sie beprüft und das Fehlerhafte darin berichtigt werden könne.

Da vermittelst dieser Listen niemand übersehen und vergessen werden kann, so wird es einem jeden leicht werden, mit dem Rückblick auf die vorhin erwähnten nothwendigen Erfordernisse zu einem oder dem andern Amte für sich die Candidaten auszuheben.

§. 9.

Wer zu einem Amte als Candidat in Vorschlag gebracht, aber nicht gewählt worden ist, kann zu einem geringeren Posten vorgeschlagen werden, wenn er dazu die Qualitäten besitzt; z. E. Jemand der zum Landrath vorgeschlagen, aber nicht gewählt ist, kann zum Mannrichter vorgeschlagen und gewählt werden, wenn er sich übrigens dazu qualifiziert.

§. 10.

Verfahren bey der Landrath's = Wahl auf dem Landtage:

a, Sämmtliche Kreis = Listen werden am Staabe verlesen und auf die Kreis = Tische hingelegt, damit ein jeder sich die zu diesem Amte schicklichen Personen auch aus den übrigen Kreisen bemerken könne.

b, Jeder Stimmfähige schreibt sodann auf einen Zettel zwei Namen, die er als Candidaten aufzustellen wünscht, und welche die festgesetzten Requisite unumgänglich besitzen müssen. Es ist dabey nicht erforderlich sich an die Angesehenen seines Kreises zu binden, sondern es steht einem jeden frei, diese Candidaten auch aus einem andern Kreise zu wählen.

c, Der Ritterschafthauptmann empfängt die Billet's in jedem Kreise und zieht aus der Stimmenmehrheit derselben 2 Subjecte als Candidaten aus.

d, Auf diese Weise werden 8 Candidaten aufgestellt. Es ist jedoch kein unbedingtes Erforderniß, daß es 8 Personen seyn müssen,

denn wenn z. E. zwei Kreise dieselben Personen erwählten, so wären nur 6 Candidaten übrig.

e, Sollte der Fall eintreten, daß alle Kreise nur dieselben 2 Personen erwählt hätten, so müßte jeder Wahlfähige in pleno dem Ritterschaftshauptmann einen, mit einem einzigen Namen beschriebenen Zettel übergeben, aus deren Stimmenmehrheit der 3te Candidat ausgehoben wird, damit immer wenigstens drei Candidaten vorhanden sind.

f, Sind mehr als 3 Candidaten da, so werden ihre Namen dem pleno bekannt gemacht und wählt jeder aus diesen 3 Subjekten folgendermaßen die 3 dem Landrath's Collegio zu präsentierenden Candidaten. Jeder schreibt die 3 Namen der gewünschten Candidaten auf einen Zettel; der Ritterschaftshauptmann sammelt und überzählt selbige, öffnet sie und läßt sie vom Ritterschaft's Secretaire notieren. Aus der Stimmenmehrheit ergiebt sich, welche 3 als Candidaten zur Stelle eines Landrath's dem Collegio der Landrätthe zur Wahl präsentiert werden.

§. II.

Da vorerwähnte Wahlart eines Landrath's nur auf einem Landtage möglich ist, die Ritterschaft aber, bey deren letzten Versammlung im Jahre 1802, in Gemäßheit der von dem Landrath's = Collegio in dessen dictamine ad protocollum d. d. 27. Juny 1802 aufgestellten Gründen, beschlossen hat, daß Vacanzen im Oberlandgerichte nicht Statt finden sollten, so hat die Commission zur Vermeidung der Kosten und Beschwerden, die die Ritterschaft dadurch leiden möchte, wenn bey einer jedesmaligen Vacanz im Oberlandgerichte, ein Landtag zusammen berufen werden müßte, sich veranlaßt gesehen, folgende Vorschläge in diesem Falle zu machen:

a, Sobald sich zwei Vacanzen im Oberlandgericht ereignen, so wird der Herr Ritterschaftshauptmann offiziell davon benachrichtigt, der sodann zur Zusammenberufung eines extraordinären Landtages Maafregeln trifft.

b, Dieser extraordinaire Landtag wird aber zur Erleichterung der Ritterschaft nur gegen den März-Monat und um Johannis angesetzt,

wo die Mehrsten ohnehin ihrer Privatgeschäfte wegen, sich in Reval einfinden.

c, Auf diesem extraordinairn Landtag wird dann auf eben die Weise, wie im vorigen S. beschrieben worden ist, mit der Wahl zu den erledigten Vacanzen im Oberlandgerichte verfahren.

S. 12.

Tritt nur eine Vacanz im Oberlandgerichte ein, so bleibt selbige bis zum nächsten Landtage unbesezt.

S. 13.

Die Mannrichter und Halsenrichter werden auf ähnliche Weise, wie vorhin vorgeschrieben worden, gewählt, nur daß zu jeder Vacanz, zwei Subiecte als Candidaten von dem Kreise, durch Billette ausgemittelt, und dem Collegio zur Wahl präsentiert werden. Zur Wahl des Bier- und Ferschen Mannrichter's, der abwechselnd aus Bierland und Ferven gewählt wird, vereinigen sich beyde Kreise, und schlagen mittelst Billet's gemeinschaftlich zwei Candidaten aus einem Kreise vor.

Zusatz IV und V.

§. 14.

Außerhalb Landtages werden diese Kreis-Bacanzzen dergestalt vom ritterschaftlichen Ausschusse, abgesondert vom Collegio der Herren Landrätthe besetzt, daß aus den Kreis-Listen, mit Hinsicht auf die, zu jedem Amte festgesetzten requisita, zwei Candidaten zu jedem Amte ausgemittelt und dem Collegio zur Wahl vorgestellt werden. Abwesende Glieder des Ausschusses können zwar ihre vota schriftlich an den Herr'n Ritterschaftshauptmann einsenden, jedoch müssen zu einer gültigen Wahl wenigsten's 7 Glieder des Ausschusses gegenwärtig seyn.

§. 15.

Bey einer jeden Präsentation der Candidaten an das Landrath's-Collegium zu einer Wahl, werden ihre Namen auf einzelne Blätter geschrieben, dem Collegio übergeben, damit dasselbe durch keine Notiz von einer etwanigen Stimmenmehrheit in seiner Wahl geirrt werde.

§. 16.

Der Vorschrift der Ritter- und Land-Rechte zufolge ist die Dauer jedes dieser Kreis-Dien-

ste auf 3 Jahre festgesetzt; wenn aber ein Glied des Manngerichts oder ein Hakenrichter ohnehin seine Dienstzeit ein halbes Jahr nach dem Landtage beendigen sollte, so steht es ihm frei um seine frühere Entlassung bey dem Oberlandgerichte nachzusuchen, damit sein successor auf dem Landtage erwählt werden könne, der auch sodann beeidigt wird und sein Amt antritt.

S. 17.

Zur Vermeidung wiederholter Wahlen wird es nicht verstattet, einen, wirklich noch im Dienste befindlichen und noch nicht demittierten Richter zu einem andern Amte in Vorschlag zu bringen. Ein Hakenrichter z. E. kann nicht eher als Candidat zum Mannrichter vorgeschlagen werden, als bis er von seinem Hakenrichter-Dienste demittiert ist.

S. 18.

In keinem Falle folgt dem Gewählten derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen gehabt hat, sondern zu einer jeden Stelle oder Vacanz wird ein neuer Vorschlag gemacht.

§. 19.

Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, so wird stets der obere Posten zuerst besetzt. So werden z. E. auf einem Landtage, nach der Ritterschafthauptmann's-Wahl zuerst die Vacanzen im Oberlandgerichte dergestalt besetzt, daß für die erste Vacanz drei Candidaten ausgemittelt, wenn aus diesen einer gewählt worden, dann zur Besetzung der zweiten Vacanz, wenn eine Statt finden sollte, geschritten, und wenn diese Wahl vollzogen, und wenn die nicht gewählten zwei Candidaten dem pleno bekannt gemacht worden, endlich die Wahl der Mannrichter-Candidaten vorgenommen werde, weil unter denen, für dieses Mal vom Collegio nicht gewählten Landrath's-Candidaten, sich einer oder der andere annoch zum Mannrichter qualificieren möchte.

§. 20.

Die Wahl des Ritterschafthauptmannes wird nach der in der Landtag's-Ordnung vorgeschriebenen und bisher beobachteten Methode bewerkstelligt.

III. Strafen

derjenigen, die sich aus ungültigen Ursachen von der Uebernehmung eines öffentlichen Amtes erimieren.

S. 21.

Gültige Gründe die von der Uebernahme eines Richter-Amtes dispensieren sind:

Alter;

Notorische Eingeschränktheit der Vermögen's-
Umstände;

Krankheit;

S. 22.

Bei vorgegebener Kränklichkeit muß außer dem Attestat eines Arztes noch ein, von einigen Nachbarn unterschriebenes Zeugniß darüber eingebracht werden.

S. 23.

Wer dispensiert zu werden wünscht, muß seine Gründe bey demjenigen Corps anbringen, daß ihn vorschlägt, d. i. bey dem pleno, oder bey seinem Kreise, oder dem Ritterschaft-Ausschusse, das alsdann mittelst Stimmen-Sammlung ihn dispensiert oder nicht.

S. 24.

Würde jemand diese Entschuldigung unterlassen, oder wenn er nicht dispensiert würde, sich dennoch weigern, seinem Vaterlande, in dem ihm aufgetragenen Amte zu dienen, so müßte derselbe:

a, in continenti der Ritter-Casse eine Pön von 500 Rubel zahlen;

b, kann derselbe auf dem nächsten Landtage abermals zu demselben Posten, aber nicht zu einem höheren vorgeschlagen werden, und versfällt bey jedesmaliger Weigerung in die nehmliche Geld-Strafe.

Zusatz VI.

S. 25.

Die jedesmalige Entlassung von einem Richteramte, wird, wie vorher, bey dem Oberlandgerichte, nachgesucht.

IV. Beschlüsse

in Ansehung der Hakenrichter.

§. 26.

Zur Vermeidung der vielen überhäuften
Geschäfte

a, wären Eine Kaiserliche Gouvernment's-Regierung und das Oberlandgericht zu requiriren, die Disposition der Güter, die öffentlich verwaltet werden müßten, nicht den Hakenrichter'n, sondern nach Ermessen einem andern benachbarten Edelmann zu comittieren.

b, wäre Eine Kaiserliche Gouvernment's-Regierung dahin zu vermögen, nur die Untersuchung in solchen Criminal-Fällen, wo das Factum erst ausgemittelt werden muß, oder wo besondere Polizei-Verfügungen es erheischten, diese Geschäfte den Hakenrichter'n zu übertragen, — dieselben aber von der jedesmaligen ersten Untersuchung in jedem, auch bereits erwiesenen Criminal-Falle zu liberieren, als in welchen Fällen jeder Gutsbesitzer das Criminal-Factum ohne vorläufige Untersuchung des Hakenrichter's, directe an die Kaiserliche

Gouvernement's-Regierung zum weiteren Remiß an das gehörige Manngericht zu berichten und die etwanigen Deliquenten einzuliefern hätte. Bey plöcklichen und gewaltthätigen Todesfällen hätten aber die Kirchspiel's-Obervorsteher mit Zuziehung des Kirchspiel's-Prediger's die Competenz, die erforderlichen Besichtigungen anzustellen, und wäre die Kaiserliche Gouvernment's-Regierung zu requiriren den Kreis-Ärzten zu befehlen, daß sie die, ihnen auf Anweisung der Ober-Kirchen-Vorsteher zugesandten Leichen zu untersuchen und ein visum repertum darüber zu ertheilen hätten, welches die Ober-Kirchen-Vorsteher an die Gouvernment's-Regierung einzusenden, und deren weitere Verfügung zu erwarten hätten.

S. 27.

Zur Erleichterung der Hakenrichter bey den vielfachen schriftlichen Arbeiten derselben, imgleichen damit jederzeit ein vollständiges mündertes Protocoll aller Geschäfte und Untersuchungen vorhanden seyn, und von dem Hakenrichter seinem Nachfolger zur Instruktion

und Nachricht abgeliefert werden könne, ist beschlossen, jedem Hakenrichter die Summe von 300 Rubel Bco. Allsig. jährlich, zur Unterhaltung eines Canzelley=Offizianten, aus der Ritter=Casse zuzugestehen.

In fidem

G. J. Stackelberg,
ord. equestr. p. Eston. secrs.

Als Zusätze

zu vorstehender Wahl = Methode sind folgende von Zeit zu Zeit von der Ritterschaft getroffenen Bestimmungen zu betrachten.

I. Am 2. Februar 1812 ward vom Landtage festgesetzt, daß jeder Ritterschaft = Secretair durch dreijährige Dienste vom Assessor's = Posten, durch sechsjährige Dienste aber vom Hakenrichter = Posten befreit werden solle.

II. Am 11. Februar 1818 ward vom Landtage festgesetzt, daß jeder, von der alten Garde als Capitain Verabschiedete nur mit eigener Genehmigung zum Hakenrichter gewählt werden könne, weil er Obristlieutenant's = Rang besitze.

III. Am 15. Februar 1824 ward vom Landtage bestimmt, daß die Glieder des respectiven ritterschaftlichen Ausschusses nicht bey der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Credit = Casse angestellt seyn dürften.

IV. Am 8. Februar 1818 ward vom Landtage bestimmt, der Hakenrichter solle vom ganzen Kreise aber nur aus dem Districte, in welchem die Vacanz ist, gewählt werden.

V. Am 18. Februar 1824 bestimmte der Landtag, daß wenn nur zwei Gutsbesitzer aus dem Districte für welchen ein Hakenrichter zu wählen wäre, gegenwärtig seyen, so müsse der ganze Kreis für jenen District wählen. Wären aber in diesem Districte keine Subjecte zu Candidaten für dieses Amt vorhanden, so wähle der ganze Kreis aus dem ganzen Kreise.

VI. Am 23. Juny 1822 bestimmte der Landtag, daß, ausgenommen den Landrath's- und Ritterschaftshauptmann's-Posten, für die Nichtannahme eines jeden Landes-Posten's, wenn sie nicht durch gesetzliche Gründe unterstützt würde, 250 Rubel S. R. für drei Jahr bezahlt werden müßte, welche Pöen bey erneuerter Vacanz und wiederholter Wahl abermals zu entrichten sey.

Alphabetisches Verzeichniß

aller zur Ehrländischen Adels-Matrikul gehörigen Familien.

A

- 1, von Aderkaß.
- 2, von Adlerberg.
- 3, von Albedyll.
- 4, von Anrep.
- 5, Grafen Aracktschejew.
- 6, Barone Arpshofen.

B

- 7, Bäer Edle von Huthorn.
- 8, von Baggehufwudt.
- 9, von Balaschew.
- 10, von Baranoff.
- 11, Fürsten Barclay de Tolli.
- 12, von Barsch.
- 13, von Bassewig.
- 14, von Baumgarten.
- 15, Fürsten von Holstein-Beck.
- 16, von Behrends.
- 17, von Bellinghausen.

- 18, von Benckendorff.
- 19, von Berg aus dem Hause Kandel.
- 20, von Berg aus dem Hause Kattentack.
- 21, von Berg aus dem Hause Carmel.
- 22, von Bibikow.
- 23, von Biel.
- 24, Barone Bielsky.
- 25, Grafen Biron.
- 26, von Bistram.
- 27, von Bock.
- 28, von Brandt.
- 29, von Breda.
- 30, von Bremen.
- 31, von Brewern.
- 32, von Brömsen.
- 33, Grafen Browne.
- 34, von Bruckendahl.
- 35, von Brümmer.
- 36, Barone Budberg.
- 37, von Budberg.
- 38, von Burhoeften.

C

- 39, von Cadheus.
- 40, De Clapier Colongue.
- 41, Barone Clodt von Jürgensburg.

D

- 42, von Dehn.
 43, Barone Dellingshausen.
 44, Barone Delwig.
 45, von Derfeldt.
 46, Barone Diebitsch.
 47, Barone Diez.
 48, von Ditmar.
 49, Fürsten Dolgoruckij.
 50, von Drenteln.
 51, von Dronick.
 52, von Düker.

E

- 53, von Eller.
 54, von Emme.
 55, von Engelhardt.
 56, von Erdtmann.
 57, von Ermes.
 58, von Essen.

F

- 59, Barone Fersen.
 60, von Fick.
 61, von Fischbach.
 62, von Fock.
 63, von Friedrici.
 64, von Friesell.

G

- 65, von Gersdorff.
 66, von Golubzow.
 67, von Grahmann.
 68, von Graf.
 69, von Grotenhelm.
 70, von Grünewaldt.
 71, Grafen Gurjew.

H

- 72, von Hagemeister.
 73, von Handtwich.
 74, von Harpe.
 75, von Hastfer.
 76, von Hedemann.
 77, von Helffreich.
 78, von Heller.
 79, von Helwig.
 80, von Hildebrandt.
 81, von der Howen.
 82, von Huegenen genannt Hüene.

J

- 83, Grafen Jgelström.

K

- 84, von Kalmann.
 85, von Kaltowskoy.

- 86, Barone Kaulbars.
 87, von Kirchner.
 88, von Klieck.
 89, von Klingstädt.
 90, von Klugen.
 91, von Knorring.
 92, von Kochius.
 93, von Koehler.
 94, von Korbmacher.
 95, von Kosküll.
 96, von Kosodamlew.
 97, von Krusenstiern.
 98, Fürsten Kurakin.
 99, von Kurfel.

L

- 100, von Lantingshausen.
 101, von Lilienfeldt.
 102, von Linden.
 103, von Lode.
 104, von Loewen.
 105, Grafen Loewendahl.
 106, von Loewenstern.
 107, von Lohmann.
 108, Löschern von Herzfeld.
 109, Barone Ludwig.
 110, von Lüeder.

M

- 111, von Manderstiern.
 112, Grafen Mannteuffel.
 113, von Masloff.
 114, von Maydell.
 115, Grafen Mellin.
 116, Barone Meyendorff.
 117, von Michelsonen.
 118, von Mohrenschildt.
 119, von Moltchanoff.
 120, von Mordwinoff.
 121, von Murawiew.
 122, von zur Mühlen aus dem Hause Piersal.
 123, von Müller.
 124, Grafen Münnich.

N

- 125, von Nasacken.
 126, Grafen Nieroth.
 127, von Nollen.
 128, von Nowosilzoff.

O

- 129, von Olig.
 130, Grafen Orlow.
 131, von der Osten.
 132, Grafen Ostermann.

P

- 133, Barone von der Pahlen.
 134, von Panin.
 135, von Passect.
 136, von Pattkull.
 137, Marquis Paulucci.
 138, von Paykull.
 139, von Pees.
 140, von Pfeiliger genannt Frank.
 141, Pilar von Pilchau.
 142, von Pistholfors.
 143, von Pohlmann.
 144, von Proebsting.

R

- 145, von Ramm.
 146, von Raß.
 147, von Rautenfeldt.
 148, Grafen Rehbinder.
 149, von Rehbinder.
 150, von Riesenkauff genannt Rehekampff.
 151, von Rennenkauff.
 152, von Reutern.
 153, von Richter.
 154, von Rittern.
 155, Barone Rosen.

- 156, von Rosen.
 157, von Rosenbach.
 158, von Rosenthal.
 159, Barone Rossillon.
 160, von Ruckteschell.
 161, von Rüdinger.
- S
- 162, Barone Salka.
 163, Samson von Himmelstern.
 164, von Scharenberg.
 165, von Scherebrow.
 166, von Schilling.
 167, von Schlippenbach.
 168, von Schulmann.
 169, von Schuls.
 170, von Schwes.
 171, von Schwengelm.
 172, Barone Sivers.
 173, von Sievers.
 174, von Silberarm.
 175, von Silberharnisk.
 176, von Simolien.
 177, von Smitten.
 178, von Speransky.
 179, von Spiridow.
 180, von Staal.

- 181, Grafen Stackelberg.
 182, Barone Stackelberg.
 183, von Stackelberg.
 184, Stael von Holstein.
 185, Grafen Stenbock.
 186, Barone Steinheil.
 187, von Straelborn.
 188, von Strahlborn.
 189, von Strandtmann.
 190, Grafen Suboff.

Ⓕ

- 191, Barone Taube.
 192, von Taube.
 193, von Taubert.
 194, Grafen Tiesenhausen.
 195, Barone Tiesenhausen.
 196, von Tiesenhausen.
 197, Barone Toll.
 198, von Toll.
 199, von Traubenberg.
 200, von Tritthoff.
 201, von Trotschinskoy.
 202, von Tschitscherin.

Ⓖ

- 203, Barone Uerküll.
 204, Barone Uerküll Gildenbandt.

- 205, von Ulrich.
 206, Barone Ungern = Sternberg.

2

- 207, von Vietinghoff.
 208, von Vogdt.

W

- 209, von Waartmann.
 210, Grafen Wachtmeister.
 211, von Wangersheim.
 212, von Wasemann.
 213, von Wasmitinoff.
 214, Grafen Wittgenstein.
 215, von Wolff.
 216, von Wollfeldt.
 217, von Wrangell.
 218, Barone Wrede.
 219, von Wulfsdorff.

3

- 220, von Zimmermann.
 221, Zoëge von Manteuffel.

Anmerkung: Die unter den Nummern 126, 24 und 203 bemerkten Familien haben noch fernere Beweise über ihre Grafen- und resp. Baron's-Bürde zu führen.

ESTICA

A-4487

Reval, 1826.

Gedruckt bey J. H. Gressel.
